

Anlage B:

Technische, rechtliche sowie organisatorische Voraussetzungen für die Ladetechnik sowie die Gestaltung der öffentlichen Flächen

1. Der in Anlage C aufgeführte Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Würselen und einem Betreiber regelt die Pflichten und Rechte beider Vertragsparteien.
2. Der Betreiber ist verantwortlich für den operativen Betrieb der Ladepunkte einschließlich der Anbindung an ein IT-Backend. Er trägt die Hauptverantwortung für den reibungslosen Betrieb der Ladesäulen, hierzu zählen insbesondere Funktionsfähigkeit, Wartung und Reparatur. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dürfen Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Eine langjährige Erfahrung des Betreibers wird vorausgesetzt.
3. Zu den Aufgaben des Betreibers gehören u. a.:
 - a. Errichtung der LIS.
 - b. Technischer Betrieb der LIS.
 - c. Technischer und rechtlicher Austausch mit Behörden.
 - d. Bereitstellung eines Zugangs zu den Ladepunkten für Ladepunktnutzende sowie für Elektromobilitätsdienstleistende (E-Mobility Provider = EMP) und dessen Kundschaft.
 - e. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit z. B. ganztägiger Service bei Störungen (24/7).
 - f. Regelmäßige und bedarfsgerechte Reinigung der LIS sowie unmittelbare Instandsetzung z.B. nach Vandalismus, etc.
 - g. Erhebung von Daten zu Ladevorgängen und Übermittlung dieser über eine Roaming Plattform an den EMP zur Abrechnung gegenüber dessen Kundinnen und Kunden.
 - h. Tarifierung/Abrechnung der Nutzung der Kundinnen und Kunden mit dem EMP.
 - i. Bereitstellung von Messwerten für Dritte zur Abrechnung von Ladevorgängen.
 - j. Sicherstellung einer technischen Infrastruktur für den Betrieb einer Ad-hoc-Ladelösung und Beauftragung eines EMP mit der Umsetzung der Ad-hoc-Ladelösung (Kartenlesegerät und PIN-Pad zur Eingabe der Geheimnummer für kontaktlose Zahlungsmöglichkeit mittels Debit- und Kreditkarten) - Verantwortung für die Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften -.
 - k. Bereitstellung von POI-Daten (Point of Interest) für Dritte (z.B. Anbietende von Navigationsservices).
 - l. Einmal jährlich Bereitstellung von Vergangenheitsdaten zu Belegungszeiten und abgegebenen Lastmengen an die Stadt Würselen, per E-Mail an mobilität@wuerselen.de.
 - m. Anmeldung der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).
 - n. Wartung und Service der LIS gemäß Herstellervorgaben. *
4. Der Stadt Würselen ist die Gewährleistung einer regional möglichst einheitlich zu nutzenden Roaming-Plattform (z.B. Ladenetz) wichtig.
5. An der LIS muss es möglich sein, sich per Smartphone (App, QR-Code, Near Field Communication (NFC)) oder RFID-Karte zu authentifizieren. Die Zahlungsinformationen (z.B. per PayPal, Kreditkarte, Lastschrift) für die

Abrechnung des Ladestroms können im Vorfeld in der App eingerichtet werden.

6. Eine gängige Methode zur höchstmöglichen Auslastung der Ladesäule und damit zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit besteht in der Begrenzung der Standzeiten an öffentlich zugänglichen Ladepunkten. Im Interesse aller Nutzenden setzt die Stadt zwischen 08:00 – 20:00 Uhr innerstädtisch eine maximale Parkdauer von 2 Stunden und außerstädtisch von maximal 4 Stunden voraus und verzichtet im Gegenzug auf die Erhebung einer Parkgebühr. Während des Ladevorgangs besteht die Pflicht zur Verwendung einer Parkscheibe.
7. An den in **Anlage A** aufgeführten Standorten kann der Betreiber sowohl Wechselstrom- (AC) als auch Gleichstrom-Ladeinfrastruktur (DC) bereitstellen.
 - a. AC-Ladeinfrastruktur ist je Standort mit Ladesäulen auszustatten, die über jeweils zwei Ladepunkte mit einer Ladeleistung von bis zu **22 Kilowatt** verfügen. Alle AC-Ladevorgänge bis 22 Kilowatt gelten als Standardladen und sind über den **Ladestecker Typ 2** sicherzustellen.
 - b. DC-Ladeinfrastruktur ist im Innenstadtbereich mit Ladepunkten von mind. **50 Kilowatt** vorzusehen. Schnellladevorgänge sind über **CCS-Stecker** zu ermöglichen. Dabei ist die **TA-Lärm** einzuhalten.
8. Für den Regelbetrieb müssen die geplanten Flächen in Übereinstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beschildert und markiert werden. Die Beschilderung sowie die Markierung der Parkflächen erfolgt durch den Betreiber in Rücksprache mit der Stadt Würselen.
9. Die Ladesäulen müssen den Anforderungen nach Ladesäulenverordnung (LVS) und Mess- und Eichrecht entsprechen. *
10. Der Betreiber soll mindestens zwei Elektrofachkräfte nach DIN VDE 1000-10, geschult für Ladeinfrastruktur, beschäftigen. *
11. Der Betreiber hat einen Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden vorzulegen. *

* Über diese Voraussetzungen sind zwingend aussagekräftige Nachweise zu erbringen.